

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Ausschuss für Umwelt und Mobilität	15.10.2019	Vorberatung	N
2. Kreistag	24.10.2019	Entscheidung	Ö

Franz Baur/26.09.2019

gez. Dezernent / Datum

Aktualisierung der Abfallwirtschaftssatzung inkl. Gebührensätze zum 01.01.2020

Beschlussentwurf

Der Kreistag beschließt für die zukünftige Abfallwirtschaftssatzung 2020 folgendes:

1. Die Kalkulation der in der ab 01.01.2020 geltenden Abfallwirtschaftssatzung festzusetzenden Gebührensätze gemäß der Sitzungsvorlage als Anlage 3 beigefügten „Dokumentation Gebührenkalkulation 2020“ wird gebilligt.
2. Den Abschreibungssätzen gemäß Anlage 4 zur Sitzungsvorlage und dem kalkulatorischen Mischzinssatz, der der Gebührenkalkulation zugrunde liegt, wird zugestimmt.
3. Dem Verwaltungsvorschlag zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten der Biomüllsammlung gemäß Anlage 5 wird zugestimmt.
4. Die in Anlage 6a dieser Sitzungsvorlage vorgeschlagenen gerundeten Gebührensätze (gelbe Spalte) werden beschlossen.
5. Den Gebührensätzen gemäß Anlage 6b dieser Vorlage (Ziffern I. bis IX.) wird zugestimmt.
6. Die als Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügten **Änderungssatzung** (einschließlich der Gebührensätze gemäß Anlage 6b) wird beschlossen.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

1. Ausgangslage

Der Landkreis ist seit dem 01.01.2016 – mit Ausnahme der Städte Isny i. A. und Wangen i. A. für die Abfallwirtschaft in seiner Funktion als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger zuständig.

Die darauf angepasste Abfallwirtschaftssatzung mit den neuen Gebühren wurde in den Sitzungen des Kreistags am 15.10.2015 und 17.12.2015 beschlossen.

Eine Besonderheit bei der Festlegung der Bioabfallbehältergebühren in 2015 war, dass eine Gebührenunterdeckung von 483.864 € bei den Leerungsgebühren beschlossen wurde. Der Grund dafür war, dass die Gebührenkalkulation aufgrund der Ausschreibungsergebnisse von den im Sommer 2015 im Rahmen der Behälterauswahl mitgeteilten vorläufigen Gebühren nach oben abgewichen sind. Um gegenüber den Bürgern verlässlich zu bleiben, wurde die Gebühr daher niedriger beschlossen, wie es nach der Gebührenkalkulation zur vollen Kostendeckung notwendig gewesen wäre.

Der Ausgleich der damaligen Gebührenunterdeckung erfolgte durch die Verlängerung der Deponierung von Abfällen auf der Deponie Ravensburg-Gutenfurt - hauptsächlich Abfälle aus Italien. Statt zum 31.12.2015 endete die Deponierung von Abfällen zur Beseitigung gemäß KT-Beschluss zum 31.12.2017. Darüber wurden die politischen Gremien mehrfach in Kenntnis gesetzt.

Aus den Jahren 2002 bis 31.12.2015 bestand darüber hinaus noch eine Gebührenrücklage i.H.v. 6.691.724,77€. Diese Gebührenrücklage ist inzwischen aufgebraucht d.h. die Gebührenzahler haben durch niedrigere Abfallgebühren in den Jahren 2016 bis 2019 von dieser Rücklage profitiert. Von dieser Gebührenermäßigung haben auch anteilig die Städte Isny und Wangen partizipiert.

Aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 15.10.2015 bzw. des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt und Technik am 26.11.2015 werden seit dem Frühjahr 2018 auf der Deponie Ravensburg-Gutenfurt keine Asbestabfälle aus Italien mehr deponiert. Bei diesen Beschlussfassungen hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass aufgrund dieser für die ressourcenschonende Maßnahme eine Gebührenanpassung notwendig wird. Die bislang erwirtschafteten Überschüsse aus diesem Geschäft wurden dem Gebührenhaushalt zugeführt und wirkten dort gebührensenkend. Im Jahr 2017 betrug die Pachtzahlung der kreiseigenen REAG mbH an den Landkreis noch 1,2 Mio. €.

Die Preise der Abfuhrunternehmer wurden auf der Grundlage der vertraglichen Preisgleitklauseln an die gestiegenen Löhne und Betriebskosten jährlich angepasst. Die Gesamtkosten der Sammlung sind daher in den Jahren 2017 bis 2019 gestiegen.

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag hat die Verwaltung die Abfallgebühren daher zum 01.01.2020 neu kalkuliert. In diesem Zuge hat die Verwaltung weiterhin die Abfallwirtschaftssatzung überarbeitet und den im Vollzug der letzten zwei Jahre aufgefallenen Änderungsbedarf in den Entwurf mit aufgenommen.

2. Abfallwirtschaftssatzung

Als Anlage 1 liegt dieser Vorlage eine Abfallwirtschaftssatzung im Änderungsmodus (siehe farbige Textstellen) bei. Die entsprechende notwendige Änderungssatzung, über die auch letztendlich beschlossen wird, liegt als Anlage 2 bei.

Zur rechtssicheren Gebührenfortschreibung ist es zwingend notwendig, dass der Kreistag folgende Punkte beschließt:

- Gebührenkalkulation
- Abschreibungs- und Mischzinssatz
- Festlegung der Vorhaltekosten für die Bioabfallsammlung und -verwertung
- Rundung der Gebührensätze
- alle Gebührensätze sowie
- die Änderungssatzung

Neben den Gebührensätzen erfolgt eine inhaltliche Änderung in den

- § 6 Abs. 3 Grundstücksbetretungsrecht insbesondere zur Überprüfung der Eigenkompostierung bei der Befreiung von der Biotonne
- § 14 Abs. 5 a) Recht zur einseitigen Anpassung des Behältervolumens durch das Landratsamt bei fortlaufender Überfüllung des (zu kleinen) Behälters
- § 15 Abs. 1 Einführung der Möglichkeit einer wöchentlichen Abfuhr von Abfallgroßbehälter (1,1 m³).

3. Gebührenkalkulation – Erhöhung der Abfallgebühren zum 01.01.2020

In der Anlage 3 liegt die vollständige Gebührenkalkulation bei. Dies ist zu einem rechtssicheren Beschluss der neuen Gebühren notwendig.

Im Gegensatz zur letzten Kalkulation aus dem Jahre 2015, bei der die Ausschreibungsergebnisse die maßgebliche Grundlage darstellte, basiert die nun vorliegende Kalkulation auf den Zahlen und Daten des Jahres 2018:

- Anzahl der Restmüllbehälter je Behältergröße
- Leerungszahlen je Behältergröße
- Anzahl der Bioabfallbehälter je Behältergröße
- Anzahl der eingelösten Sperrmüllkarten
- Restmüllmengen (Haus- und Sperrmüll)
- Wertstoffmengen wie z. B. Biomüll-, Grüngut- und Altpapiermengen
- u.v.m.

Die Abschreibungssätze und der kalkulatorische Mischzinssatz muss offengelegt und beschlossen werden (siehe Anlage 4).

Danach ergibt sich für den Restabfall und Bioabfall folgender Änderungsbedarf:

Jahresgebühr Restabfallbehälter:

	Gebühr 2016	Gebühr 2020	Abweichung absolut	in %
40 l	49,00 €	58,50 €	9,50 €	19 %
60 l	58,00 €	68,60 €	10,60 €	18 %
120 l	86,00 €	99,00 €	13,00 €	15 %
240 l	142,00 €	159,90 €	17,90 €	12 %
1.100 l	545,00 €	595,90 €	50,90 €	9 %

Leerungsgebühr Restabfall

	Gebühr 2016	Gebühr 2020	Abweichung absolut	in %
40 l	1,33 €	1,60 €	0,27 €	20 %
60 l	2,00 €	2,40 €	0,40 €	20 %
120 l	4,00 €	4,80 €	0,80 €	20 %
240 l	8,00 €	9,60 €	1,60 €	20 %
1.100 l	36,70 €	44,00 €	7,30 €	20 %

Jahresleerungsgebühr Bioabfall

	Gebühr 2016	Gebühr 2020	Abweichung absolut	in %
40 l	26,00 €	32,40 €	6,40 €	24 %
60 l	39,00 €	48,60 €	9,60 €	24 %
120 l	78,00 €	97,20 €	19,20 €	24 %
240 l	156,00 €	194,40 €	38,40 €	24 %

Wie oben unter der Ziffer 2 dargestellt, war bei den alten seit 01.01.2016 gültigen Bioabfallbehältergebühren eine Gebührenunterdeckung eingeplant.

Die damaligen kalkulierten Jahresgebühren für die Bioabfallbehälter sind nachfolgend im Vergleich zu den geplanten Bioabfallbehältergebühren 2020 dargestellt:

Behälter in Litern	<u>Kalkulierte</u> Bioabfallbehältergebühren <u>2015</u> in €	Bioabfallbehältergebühren seit 01.01.2016 in €	<u>Kalkulierter</u> Bioabfallgebührenvorschlag (gemäß Anl. 5) ab dem 01.01.2020 in €
40	33,40	26,00	32,40
60	50,11	39,00	48,60
120	100,22	78,00	97,20
240	200,45	156,00	194,40

Bei den vorgeschlagenen neuen Gebühren für die Bioabfallsammlung sind die Vorhaltekosten für die Bioabfallverwertung in die Jahresgrundgebühr der Restmüllbehälter mit eingerechnet. Es ist rechtlich zulässig und obliegt dem Gestaltungswillen des Kreistags. Diese verbrauchsunabhängigen Kosten belaufen sich auf 436.652 € (siehe Anlage 5).

Bei einer geringeren Zurechnung dieser Kosten auf den Restabfall ergeben sich beim Bioabfall höhere Gebühren. In der Anlage 5 sind drei Varianten aufgeführt:
Spalte 4: keine Vorhaltekosten für Bioabfall in der Jahresgrundgebühr
Spalte 5: 50 % der Vorhaltekosten für Bioabfall in der Jahresgrundgebühr
Spalte 6: 100 % der Vorhaltekosten für Bioabfall in der Jahresgrundgebühr

Der Kreistag hat sich über die Kreisstrategie auch abfallwirtschaftliche Kennzahlen gesetzt (siehe Haushaltsplan 2019, S. 245; THH 23). Ziele sind: die Erhöhung der jährlichen Bioabfallmenge und Reduzierung der Restmüllmenge pro Jahr. Damit entspricht der Vorschlag der Verwaltung den vom Kreistag gesetzten strategischen Zielen, in dem die Gebühren für die Biotonne weiterhin attraktiv gehalten werden.

4. Gebühren im Vergleich (Anlage 6c):

Welches sind nun die hauptsächlich belastenden Parameter für die Gebührenerhöhungen beim Restabfall:

- alle Gebührenüberschuss-Rückstellungen sind – wie oben beschrieben – aufgebraucht
- aufgrund der Preisanpassungen für Sammlung und Transport der letzten vier Jahre
- erhöhte Kosten bei den Grüngutannahmestellen (Umstellung von Kubikmeter Preisen auf Tonnagepreise)
- deutliche geringere Pachtzahlungen der REAG mbH
- höherer Personalaufwand bei der Vollstreckung und dem Bürgerbüro

Hauptsächlich entlastende Parameter waren /sind:

- geringer Beistandsleistung gegenüber allen Städten und Gemeinden durch „harte“ Rückdelegation seit 01.01.2019
- Überschüsse aus der Vermarktung des Altpapiers
- geringere Zuführung in die Deponie-Nachsorgerückstellung aufgrund geringerer Einbaumengen

Ein Vergleich der Abfallgebühren mit anderen Gebietskörperschaften im Land Baden-Württemberg fällt schwer. Es gibt 100 unterschiedliche Gebührensysteme und diese basieren auf ganz unterschiedlichen Servicequalitäten. In der Anlage 7 ist ein Auszug aus der Abfallbilanz 2018 des Landes Baden-Württemberg beigefügt. Dort ist dargestellt, dass der aktuelle Durchschnitt für einen 4 Personenhaushalt bei 156,42 €/Jahr liegt.

Um die oben abgebildeten Gebühren aus Grund- und Leerungsgebühr in der Auswirkung auf die durchschnittlichen Haushalte im Landkreis Ravensburg darzustellen, sind in den Anlage 6c Beispielsberechnungen beigefügt.

a) Rest- und Bioabfallgebühren:

Jahresgebühr **mit** Biotonne:

Bei den in der Anlage 6c Ziffer I aufgeführten Beispielen für Rest- und Bioabfallgebühren sind die statistischen Mittelwerte an Leerungen eingerechnet worden, z. B. 14 Leerungen beim 40-l-Restmülleimer.

Mit diesen 14 Leerungen eines 40 l-Restmüllbehälters und einer Biotonne (fixe 14 täglicher Leerung) ergibt sich eine Gesamt-Jahresgebühr von 113,30 €. Dies entspricht einer monatlichen Gebühr von 9,44 €.

Nimmt der Bürger im Landkreis nur acht Mindestleerungen für den Restmüllbehälter in Anspruch, verringert sich die Gesamt-Jahresgebühr bei Nutzung von 40 l-Behältern auf 103,70 € pro Jahr.

Bei den 60 l Behälter liegt die durchschnittliche Leerungshäufigkeit bei 17 Leerungen. Mit einem 60 l Bioabfallbehälter liegt die neue Jahresgebühr bei 158 € und damit in etwa im Landesdurchschnitt des vier-Personenhaushalts.

Jahresgebühr **ohne** Biotonne:

Die Summe aller 40 l- und 60 l-Restmüllbehälter beläuft sich auf rd. 77.000 Stück. Für den überwiegenden Teil der Bürger liegen die Gebühren pro Jahr bei 80,90 € bis 109,40 € (siehe Anlage 6c Ziffer 2). Dies entspricht einem Betrag von monatlich 6,74 € bis zu 9,12 €.

Bei allen beispielhaften bisherigen Berechnungen der Jahresabfallgebühren wurde die Möglichkeit von Behältergemeinschaften nicht berücksichtigt.

Eine Hausgemeinschaft, die zusammen einen 40 l-Restmülleimer und zusammen einen 40 l- Biomüllbehälter nutzt, kommt bei angenommenen 14 Restmülleimerleerungen – inkl. Biotonne auf 56,65 € pro Jahr.

b) Gebührensätze „Selbstanlieferer“

Gewerbeabfallgebühren (§ 25 Abs. 1 Nr.1)

Bis zum 31.12.2015 lag die Gewerbeabfallgebühr im Landkreis bei 198,89 € pro Tonne. Aufgrund der damaligen Gebührenkalkulation für 2016 (siehe Beschlussvorlage AW/031/2015/4) wurde - mit den entsprechenden Annahmen - ab dem 01.01.2016 eine Gebühr von 125,60 € pro Tonne verlangt.

Mittlerweile liegen nun Erfahrungswerte aus den Jahren 2016 bis 2018 vor. Diese beeinflussen die aktuelle Gebührenkalkulation (siehe Seiten 42 und 43 der Anlage 3)

In der Landes-Gebührenübersicht 2018 der Anlage 7 findet sich auch eine Übersicht der Gewerbeabfallgebühren.

Finanzielle Auswirkungen:

5. Kurzbeschreibung

Keine direkten finanziellen Auswirkungen auf das Ergebnis im Kreishaushalt, da sich Erträge und Aufwendungen des Gebührenhaushalts decken.

6. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat	II	Finanzen, Schulen und Infrastruktur
Unterteilhaushalt / Amt	23	Abfallwirtschaft
Produktgruppe	5370-01	Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft

gez. Sybille Schuh / 26.09.2019

gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum)

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen von Geschlechtern. Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Anlagen:

- Anlage 1 - Abfallwirtschaftssatzung im Änderungsmodus
- Anlage 2 - Änderungssatzung -
- Anlage 3 - Dokumentation Gebührenkalkulation 2020
- Anlage 4 - Abschreibungssätze und kalkulatorischer Mischzinssatz
- Anlage 5 - Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten der Bioabfallentsorgung
- Anlage 6a - gerundete und festgesetzte Gebührensätze 2020
- Anlage 6b - Zu beschließende Gebührensätze
- Anlage 6c - Beispiele für Rest- und Bioabfalljahresgebühren
- Anlage 7 - Gewerbeabfallgebühren 2019 in BaWü